



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Coaching, Berufsorientierung und Berufseinstieg

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann Schüler*innen allgemeinbildender Schulen durch Berufsorientierungsmaßnahmen fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die BA kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden¹. Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen².

1. Welche Maßnahmen zur Berufsorientierung nach § 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen und Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III Berufseinstiegsbegleitung gibt es in Schleswig-Holstein in welchem Umfang in welchen Kreisen?

¹ § 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen

² § 49 SGB III Berufseinstiegsbegleitung

Antwort:

Die Landesregierung setzt eine Ko-Finanzierungsmaßnahme nach § 48 SGB III mit der Regionaldirektion Nord zur Begleitung der Beruflichen Orientierung (BO-Begleitung) in allen Kreisen und kreisfreien Städten für alle weiterführenden Schulen und (Landes) Förderzentren um und setzt dafür 1.372.000 € p.a. ein. Überdies wird BO mit dem landeseigenen Handlungskonzept STEP im Rahmen des ESF-geförderten Landesprogramms Arbeit 2021-2027 unterstützt.

2. Falls es in einem Kreis keine Maßnahmen nach einem der Paragraphen gibt:
Wie wird dies begründet und ist eine Förderung geplant?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1); es gibt für jeden Kreis ein Angebot.

3. Welche Fortschritte bei den regionalen BO-Begleiter*innen gab es seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/3723?

Antwort:

Die Landesregierung hat wie geplant im April 2026 mit dem Angebot der BO-Begleitung mit einer Startphase an 36 Schulen (8 Förderzentren, 22 Gemeinschaftsschulen, 6 Gymnasien) begonnen und mit 88 Workshops insgesamt 1.377 Schülerinnen und Schüler in allen Kreisen und kreisfreien Städten erreicht. In der Vorbereitung haben in elf Lehrkräfteworkshops 91 Lehrkräfte und 16 Berufsberatungen teilgenommen. Die BO-Begleitung wird ab August 2026 wie geplant an weiteren 72 Schulstandorten mit 208 Workshops in allen Kreisen und kreisfreien Städten fortgeführt.

4. Wie viele Coaching-Fachkräfte arbeiten derzeit an welchen öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein? Bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten auflgliedern (analog zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/343).

Antwort:

Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Coaching-Fachkräfte
Flensburg	12
Kiel	14
Lübeck	15

Neumünster	9
Dithmarschen	4
Nordfriesland	9
Ostholstein	4
Plön	8
Rendsburg-Eckernförde	17
Schleswig-Flensburg	14
Steinburg	7
Herzogtum-Lauenburg	6
Pinneberg	14
Bad Segeberg	9
Stormarn	10

Die Coaching-Fachkräfte in den Kreisen/kreisfreien Städten sind weiterhin an den in Drs. 20/343 aufgelisteten Schulen tätig. Marginale Änderungen ergeben sich aufgrund der schulaufsichtlichen regionalen Steuerung und Bedarfsanpassung auf Grundlage der ergänzenden Förderkriterien in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten. Die Landesregierung steuert aktuell den dritten Förderabschnitt im Landesprogramm Arbeit 2021-2027 des ESF mit Beginn des Schuljahres 2026/27; eine aktuelle Datenbasis steht dann zur Verfügung.

5. Zu Frage 4:

a) Bei wem sind sie zu welchen Bedingungen angestellt?

Antwort:

Die Landesregierung hat mit Drucksache 20/2164 einen Landtagsbericht zum Thema Coaching-Fachkräfte in Schleswig-Holstein vorgelegt. Darin heißt es: „Die Coaching-Angebote in den Schulen des Landes Schleswig-Holstein werden vor allem im Rahmen des Landesprogramms Arbeit (2021-2027) LPA21 realisiert, das zu einem großen Anteil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird.“ Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger der Aktionen Handlungskonzept STEP und BERAB des Landesprogramms Arbeit Schleswig-Holstein sind regionale Bildungsträger außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte

in Schleswig-Holstein, bei denen die Coaching-Fachkräfte angestellt sind. Die in jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt mit der Umsetzung beauftragten Bildungsträger stellen Coaching-Fachkräfte ein. Die Ergänzenden Förderkriterien regeln den Förderumfang für Coaching-Fachkräfte. Hierin heißt es: Förderfähig sind die direkten Personalkosten für Coaching-Fachkräfte max. analog Entgeltgruppe 9b TV-L oder TVöD.

b) Welche Aufgaben haben die Coaches und für wie viele Schüler*innen sind sie zuständig?

Antwort:

In Drucksache 20/2164 hat die Landesregierung die Rolle der Coaching-Fachkräfte wie folgt dargestellt: „Mitglieder eines multiprofessionellen Teams an einer Schule können je nach Bedarf vor Ort unterschiedliche Professionen bzw.

Qualifikationsmerkmale besitzen. Ein multiprofessionelles Team kann daher aus Sonderpädagogen, Erziehern, Schulsozialarbeitern, (Schul-)Psychologen, Schulbegleitern, Diplom-/Sozialpädagogen, (Jugend-)Sozialarbeitern, Integrationshelfern, Mitarbeitern der Jugendhilfe und Lern-/Physiotherapeuten bestehen. Auch die Coaching-Fachkräfte zählen zum multiprofessionellen Team. Coaching-Fachkräfte sind in der Beratung von Schülerinnen und Schülern am Lernort Schule tätig. Darüber hinaus nutzen sie ihre Coaching-Kompetenz in der Ausübung verschiedener professioneller Rollen. In der Zusammenarbeit mit anderen, am Übergang Schule - Beruf tätigen Berufsgruppen, gestalten Coaching-Fachkräfte wichtige Begegnungen und Prozesse. Ihre tägliche Arbeit basiert auf ihrer wertschätzenden Haltung sowie ihrem potenzialorientierten Ansatz.“ Die Ergänzenden Förderkriterien legen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Coaching-Fachkräfte fest. Hier wird, je nach Zielgruppe, im Sinne der Flexibilisierung und Bedarfsorientierung mit Betreuungsschlüsseln von 1:20 bis max. 1:50 gearbeitet.

c) Welche Veränderungen in der Arbeit der Coaches haben sich seit 2022 mit welcher Begründung ergeben?

Antwort:

Keine.

6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie lange die Berufseinstiegs-Coaches nach § 49 SGB III die Schüler*innen nach Beendigung der Schule begleiten und wenn ja, wie lange und welche Gründe sind für eine Beendigung vor dem Ablauf der Maximalfrist von 24 Monaten bekannt?

Antwort:

Nein, da es keine gemeinsame Maßnahme nach § 49 SGB III Berufseinstiegsbegleitung gibt, siehe dazu Antwort zu Frage 1).